

# **FREIWILLIGE FEUERWEHR KIRCHDORF A. INN E.V.**



**Vereinsatzung**



## Inhalt:

§ 1 Name; Sitz; Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Vereinszweck .....	3
§ 3 Mitglieder.....	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
§ 6 Mitgliedsbeiträge .....	5
§ 7 Organe des Vereins .....	5
§ 8 Vorstand.....	6
§ 9 Vorstand gem. § 26 BGB .....	6
§ 10 Zuständigkeit des Vorstands .....	7
§ 11 Sitzung des Vorstands .....	7
§ 12 Kassenführung .....	7
§ 13 Mitgliederversammlung .....	8
§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung .....	9
§ 15 Ehrungen.....	9
§ 16 Auflösung .....	10



## § 1 Name; Sitz; Geschäftsjahr

- ( 1 ) Der Verein führt den Namen  
„Freiwillige Feuerwehr Kirchdorf a. Inn e.V.“
- ( 2 ) Der Verein hat seinen Sitz in Kirchdorf am Inn.
- ( 3 ) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- ( 4 ) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Vereinszweck

- ( 1 ) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Kirchdorf a. Inn, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- ( 2 ) Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- ( 3 ) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### § 3 Mitglieder

- ( 1 ) Mitglieder des Vereins können sein:
- a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
  - b. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
  - c. fördernde Mitglieder,
  - d. Ehrenmitglieder.

Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Die aktiven Mitglieder unterwerfen sich den Vorschriften des Bayerischen Feuerwehrgesetzes, dessen Vollzugbekanntmachung, den Feuerwehrdienstvorschriften und den Vorschriften des kommunalen Unfallversicherungsverbandes.

Personen, die nach fünfundzwanzig Jahren aktiven Dienst, durch Krankheit oder mit Erreichen der Altersgrenze aus dem aktiven Dienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als aktive oder ehemals aktive Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

Die Ehrenmitgliedschaft schließt die Teilnahme am aktiven Feuerwehrdienst nicht aus.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- ( 1 ) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das zwölfte Lebensjahr vollendet hat.
- ( 2 ) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- ( 3 ) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- ( 4 ) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag der Mitglieder durch den Vorstand mit einer Mehrheit von siebenundsechzig Prozent der erschienen und abstimmenden Vorstandsmitglieder.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- ( 1 ) Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitglieds,
  - b. durch Austritt,
  - c. durch Streichung aus der Mitgliederliste,
  - d. durch Ausschluss.
  
- ( 2 ) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der (des) Erziehungsberechtigten erforderlich.
  
- ( 3 ) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.  
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer Frist von vierzehn Tagen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.  
Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.
  
- ( 4 ) Der bereits eingehobene Jahresbeitrag wird nicht erstattet.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe der Vorstand festsetzt. Der Beitrag ist jährlich zu zahlen.  
Ehrenmitglieder und passive Mitglieder mit der Vollendung des siebenzigsten Lebensjahres sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

- ( 1 ) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
- a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem Schriftführer,
  - d. dem Kassenwart,
  - e. den Kommandanten (erster Kommandant und Stellvertreter) der Freiwilligen Feuerwehr soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gem. Nummer a bis d gewählt wurden,
  - f. den zwei Vertrauenspersonen,
  - g. dem Jugendwart

( 2 ) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen in den Ämterbezeichnungen verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

( 3 ) Die unter Absatz ( 1 ) Nr. a bis d genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Aufgabe der Vertrauenspersonen ist es, die Belange der Mannschaft gegenüber den Kommandanten zu vertreten. Sie werden auf die Dauer von drei Jahren von den aktiven Mitgliedern gewählt. Die Kommandanten sind bei der Wahl der Vertrauenspersonen nicht wahlberechtigt.

Der Jugendwart wird - laut § 5 der Satzung für die FF Kirchdorf a. Inn als Einrichtung der Gemeinde Kirchdorf a. Inn – vom Kommandanten bestellt.

Außer durch den Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein und durch Rücktritt.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

## § 9 Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein.

Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden. Ferner muss bei Rechtsgeschäften über dreihundert Euro die Zustimmung der Vorstandschaft vorliegen.

## § 10 Zuständigkeit des Vorstands

( 1 ) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- g. Beschlussfassung über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften.

## § 11 Sitzung des Vorstands

( 1 ) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher mündlich einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## § 12 Kassenführung

( 1 ) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

( 2 ) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 13 Mitgliederversammlung

- ( 1 ) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
  - b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
  - c. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - d. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
- ( 2 ) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von zwanzig Prozent der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- ( 3 ) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Bekanntmachung im gemeindlichen Mitteilungsblatt einberufen. Es ist eine Einberufungsfrist von sieben Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.



## § 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

( 1 ) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

( 2 ) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens zehn Prozent der Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit wird einen Monat später eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

( 3 ) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, des Satzungszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von fünfundsiebzig Prozent der abgegebenen Stimmen erforderlich.

( 4 ) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn zwanzig Prozent der erschienenen Mitglieder dies beantragen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## § 15 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

1. eine besondere öffentliche Belobigung ausgesprochen werden,
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.



## § 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kirchdorf a. Inn, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Die Satzung tritt am 11.03.2017 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 10.03.2001.